

29.03.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13794

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

Berichterstatter:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/13794 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 29.03.2017/Ausgegeben: 30.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 25. Januar 2017 federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Innenausschuss und den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Mitberatung überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung bedürfe es zur Umsetzung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (CDNI) in Nordrhein-Westfalen einer Zuständigkeitsregelung zum Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Schiffe auf Wasserstraßen. Darüber hinaus sei die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungsrechten und zur Durchführung von Kontrollen durch Bedienstete der Wasserschutzpolizei erforderlich.

Darüber hinaus sei die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bis zum 9. Dezember 2016 umzusetzen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) werde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Dies mache eine redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes erforderlich.

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz, das bislang die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen seegehender Schiffe regelt, sei in seinem Anwendungsbereich sowie um Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Binnenschifffahrt zu ergänzen. Diese Aufgaben sollen aufgrund der bereits vorhandenen sachlichen Ausstattung und der Sachnähe zu anderen Überwachungsaufgaben im Bereich der Schiffe von der Wasserschutzpolizei wahrgenommen werden. Im Bereich der Häfen sollen die Überwachungsaufgaben von den Hafenbehörden, im Übrigen von den Umweltbehörden wahrgenommen werden.

Ferner sei das Gesetz um eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungs- und Kontrollbefugnissen zu ergänzen.

Anlage 2 werde zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2087 neu gefasst.

Im Zuge der Ergänzung werde das Gesetz entsprechend seinem neuen Regelungsgehalt umbenannt und erhalte dabei die Kurzbezeichnung „Landesschiffsabfallgesetz“.

Bei dieser Gelegenheit erfolge auch die redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes an das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Für einen rechtmäßigen Vollzug zur Umsetzung des CDNI seien die Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Betretung von Schiffen und Durchführung von Kontrollen unerlässlich. Die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen sei bereits im Landes-Hafenentsorgungsgesetz geregelt, daher weise dieses Gesetz die größte sachliche Nähe zum hier bestehenden Regelungsbedarf auf. Die Regelung der Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen in anderen Regelungswerken würden den Vollzug durch verstreute und daher unübersichtliche Regelungen erschweren.

Die Kostenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände würden im nachfolgenden Text noch erwähnt und in der dazu gehörigen Anlage behandelt. Im Übrigen entstünden durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Der Gesetzentwurf enthalte lediglich Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung bereits aufgrund des CDNI bestehender Verpflichtungen.

Abgrenzung der Zuständigkeitszuweisungen mit zusätzlichem Vollzugsaufwand für die Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Zuständigkeitszuweisung an die Abfallwirtschaftsbehörden umfasse auch die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden im Sinne von § 34 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes. Mit dem Landesschiffsabfallgesetz würden jedoch keine neuen Vollzugsaufgaben geschaffen, vielmehr würden die bestehenden Regelungen des CDNI und des Ausführungsgesetzes zugewiesen. Soweit die Zuständigkeit den unteren Abfallwirtschaftsbehörden zugeordnet werde, folge dies den bereits bestehenden Zuständigkeitszuweisungen nach den allgemeinen Regelungen des Abfallrechts und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. Diese umfasse auch bisher die abfallrechtliche Überwachung von Häfen und Umschlagsanlagen. Insoweit würden für die Kommunen in der Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörden keine neuen Aufgaben entstehen.

Als Vollzugsaufgabe ergebe sich aus § 16 Absatz 2 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des sich aus § 15 Absatz 2 Satz 2 ergebenden Zuständigkeitsbereichs. Dabei obliege den Kreisordnungsbehörden die Verfolgung und Ahndung von solchen Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Landesschiffsabfallgesetzes, die durch die Wasserschutzpolizei für den Bereich der Schiffe auf Binnenwasserstraßen des Landes festgestellt werden. Tatbestandlich handele es sich um Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, im Einzelnen die Zutrittsverweigerung gegenüber der Wasserschutzpolizei, die Verweigerung von Auskünften oder deren unrichtige Erteilung, die Nichtvorlage von Nachweisen und die Nichtgewährung von Einblicken in die Schiffspapiere. Konkrete Fallzahlen für derartige Verstöße seien vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht ermittelbar, es dürfe sich hierbei aber um eine vernachlässigbare Anzahl handeln. Ferner sei zu beachten, dass der Verfolgungsaufwand bereits dadurch erheblich reduziert werde, dass die am Begehungsort erforderlichen Ermittlungen durch die Wasserschutzpolizei vorgenommen würden.

Ferner ergebe sich aus § 14 Absatz 3 des Landesschiffsabfallgesetzes die weitere Vollzugsaufgabe, dass die unteren Hafenbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich seien, um die Durchführung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des Landesschiffsabfallgesetzes oder die Erfüllung der sich aus dem CDNI bzw. dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz des Bundes ergebenden Pflichten sicherzustellen. Hierbei könnten sich die unteren Hafenbehörden – korrespondierend mit § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Hafenverordnung NRW (AHVO) – der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen, vgl. § 15 Absatz 2 Satz 4, wodurch die Inanspruchnahme personeller Kapazitäten der Hafenbehörden gering gehalten werde.

§ 14 stelle im Übrigen eine reine Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden dar und weise diesen keine über § 14 Absatz 3 hinausgehenden Aufgaben zu. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben werde auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

Es sei davon auszugehen, dass den Kommunen durch die vorgesehene Aufgabenzuweisung zu den Hafenbehörden als örtliche Ordnungsbehörden insgesamt Kosten in Höhe von 95.539,20 € entstehen.

Ermittlung des Vollzugsaufwands:

Der Kostenfolgeabschätzung für den zu erwartenden Vollzugsaufwand für die Hafengebörden lägen folgende Erwägungen zu Grunde:

Gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs eines neuen Landeschiffsabfallgesetzes werde den Hafengebörden für den Bereich der Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben werde beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen, folgende Aufgabe zugewiesen: „Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen.“ Unter Berücksichtigung der nachstehenden Tabelle ließen sich die Vollzugsaufgaben der Hafengebörden in drei Kategorien einteilen: Die Annahme von Meldungen über bestimmte freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, die Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Vorgaben des CDNI und die Sanktionierung der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI. Hinsichtlich der Überwachungs- bzw. Kontrollaufgaben sei besonders darauf hinzuweisen, dass diese von den Hafengebörden ausschließlich anlassbezogen, d.h. im Fall von konkreten Beschwerden oder bestehenden Verdachtsmomenten bzgl. der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI, durchzuführen seien. Hinsichtlich der Annahme von Meldungen und der Sanktionierung von Verstößen gegen das CDNI liege es bereits in der Natur der Sache, dass diese Aufgaben nur bei gegebenem Anlass wahrzunehmen seien.

Die letzten Übergangsfristen des CDNI, das am 1. November 2009 in Kraft getreten sei, seien zum 31. Oktober 2014 abgelaufen. Bereits seit dem 1. November 2014 sei somit die Einhaltung aller Vorgaben des CDNI verpflichtend. Im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 seien den für Verkehr und Umwelt zuständigen Ministerien insgesamt 8 Fälle der Nichteinhaltung des CDNI an jeweils unterschiedlichen Hafestandorten bekannt geworden, die ein hafengebördliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten. Hiervon sei die überwiegende Zahl der Fälle (6) der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ausstellens einer Entladebescheinigung zuzuordnen gewesen. Seit März 2015 seien nur noch 2-3 ähnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des CDNI aktenkundig geworden. Somit könne im Jahresdurchschnitt in ganz Nordrhein-Westfalen von weniger als einem Vorkommnis pro Monat ausgegangen werden.

Gehe man bei großzügiger Betrachtung im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung davon aus, dass sich nicht nur einmal im Monat landesweit, sondern im Zuständigkeitsbereich einer jeden Hafengebörde monatlich einzelne Handlungsnotwendigkeiten ergeben, sei unter Zugrundelegung der bislang bekannten Fälle (s.o.) mit folgendem durchschnittlichen **monatlichen** Zeitaufwand für die Aufgabenerfüllung zu rechnen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine überschlägige Schätzung handle und aufgrund der vorstehend beschriebenen anlassbezogenen Aufgabenwahrnehmung nicht jede Aufgabe in jedem Monat sowie insbesondere nicht gleichermaßen bei jeder Hafengebörde anfalle.

<u>Aufgabe der Hafenbehörde für Bereich der Häfen</u>	<u>Zeitaufwand</u>
<p>Sicherstellung der Einhaltung folgender Vorgaben des CDNI:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/ Annahmeverordnungen nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI) - ordnungsgemäßes Ausstellen der Entlade-bescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI) - Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI) - Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3-6 sowie Abs. 2 CDNI) - Getrenntsammlung an Bord und getrennten Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI) - Verbrennungsverbot für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI) - Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI) - Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlenzsystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 60 Minuten</p>

<p>Sanktionierung bei Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI) - des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI) - des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 40 Minuten</p>
<p>Annahme von Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI) - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 20 Minuten</p>
<p>Geschätzter monatlicher Zeitaufwand für die Aufgabenwahrnehmung pro Hafenbehörde</p>	<p>ca. 240 Minuten (4 Stunden mtl.)</p>

Entsprechend den Erkenntnissen einer Abfrage bei den Hafenbehörden, könne bei der Berechnung des Personalaufwands im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 KonnexAG für eine hafenbehördliche Tätigkeit im Durchschnitt von einer Besoldung gemäß Besoldungsgruppe A 11 ausgegangen werden. Hieraus würden sich im Verwaltungsdienst zunächst Jahrespersonalkosten von ca. 78.900,00 Euro (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015) ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG sei der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert zu veranschlagen.

Für Verwaltungsgemeinkosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG würden nochmals 20 % der Personalkosten hinzu kommen (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015).

Somit würden sich für eine volle Stelle eines Arbeitsplatzes mit der Besoldungsgruppe A 11 jährliche Arbeitskosten in Höhe von 102.570 Euro ergeben.

Bei Zugrundelegung einer Arbeitszeit eines Beamten von 1.650 Jahresarbeitszeitstunden (Wochenarbeitszeit von 41 Stunden; vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015) könne also mit stündlichen Arbeitskosten in Höhe von rd. 62,20 Euro kalkuliert werden.

Angesichts eines für die kommunale Aufgabenwahrnehmung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Arbeitsaufwands von ca. 4 Stunden und einer ungefähren Gesamtzahl von 32 nordrhein-westfälischen Hafengebörden (von 24 sei eine Rückmeldung im Rahmen einer über die Bezirksregierungen getätigten Abfrage zur personellen Ausstattung erfolgt) ergebe sich mithin folgende Kostenfolgeabschätzung:

(62,20 € Arbeitskosten pro Std. x 4 Std. Arbeitsaufwand pro Monat)
x 12 Monate x ca. 32 Hafengebörden

= 95.539,20 €

Leistungen an Dritte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KonnexAG), Sachaufwand im Übrigen oder Aufwand für Investitionen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG) würden durch die künftig vorgesehene Aufgabenwahrnehmung der Hafengebörden nicht hervorgerufen.

In Anbetracht der Möglichkeit, sich bei der Aufgabenwahrnehmung auch der Dienstkräfte der Hafengebetriebsverwaltungen bedienen zu können (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 6) und für ihr Tätigwerden Gebühren zu erheben, sei insgesamt von einer vergleichsweise geringen Mehrbelastung der Hafengebörden auszugehen.

Konnexitätsauswirkungen:

Die Schwelle der wesentlichen Belastung könne im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4,4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/Einwohnerin bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2014) liege. Diese Wesentlichkeitsschwelle werde durch dieses Gesetz nicht erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Belastung der Kommunen durch mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (§ 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG) seien vier Vorhaben anzuführen:

- Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.6.2013 (GV.NRW. S. 416):

In einem vorläufigen Bericht von Mai 2016, der einen ersten Bericht von März 2016, der unzutreffende und von den meldenden Kommunen nachträglich berichtete Zahlen ersetze, würde das LANUV für das abgelaufene erste messbare Vollzugsjahr 2015 über einen Zeitaufwand der Kreisordnungsbehörden von 135,25 Stunden sowie einen Kostenaufwand von 9.428,25 Euro berichten. Der berichtete Aufwand verteile sich auf zwölf Kreisordnungsbehörden, die für

ihren Bereich jeweils eine entsprechende Mehrbelastung festgestellt hätten. Drei weitere Kreisordnungsbehörden merkten an, dass sie zum Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW keine Angabe machen könnten, da dieser nicht ermittelt sei, nicht bezifferbar sei oder das Verfahren noch laufe und somit keine endgültige Angabe erfolgen könne. Die übrigen Veterinärämter hätten keinen Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW gemeldet. Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Behörden gemeldet hätten und z.T. Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen seien, könne von einem Aufwand im unteren fünfstelligen Eurobereich für das Jahr 2015 ausgegangen werden.

- Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetzentwurf vom 17.02.2016 – LT-Drs. 16/11154):

Die Kostenfolgeabschätzung vom Februar 2016 zum damaligen Gesetzentwurf, kam im Ergebnis zu einem jährlichen Minderaufwand von 675.000 Euro.

- Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559):

Die Gemeinden und Gemeindeverbände würden mit 147.000 € (§ 38 Absatz 3 Wasserversorgungskonzept), 5.900 € (§ 57 Anzeige Kanalnetz), 500.000 € (§ 74 Gewässerkonzept) und 140.000 € (§ 81 Statusbericht) zusätzlich belastet. Der Aufwand könne aber über kostendeckende Gebühren umgelegt werden. Diese seien gemäß § 3 Absatz 4 KonnexAG in Abzug zu bringen. Im Ergebnis liege aufgrund der Verrechnung der Mehrkosten mit den kostendeckenden Gebühren keine Mehrbelastung vor (vgl. § 3 Absatz 6 KonnexAG).

- Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)
(Gesetzentwurf LRg Drucksache 16/12857 Neudruck 06.09.2016)

Der Aufwand für die Durchführung der mit dem geplanten Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung verbundenen neuen Vollzugsaufgaben der Kreisordnungsbehörden würde nach Auffassung des MKULNV nicht wesentlich über dem Aufwand liegen, der den Kontrollbehörden ohnehin durch die vorschriftsmäßige Überprüfung und Risikoeinstufung der Lebensmittelunternehmen entstehe. Zusatzkontrollen seien gebührenpflichtig. Bezogen auf 5 Jahre liege die durchschnittliche zusätzliche jährliche Belastung der Kommunen gemäß der durchgeführten Kostenfolgeabschätzung bei 1.375.528 €.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Gesetzesvorhaben des MKULNV innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren werde die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht.

Durch das mittlerweile beschlossene Gesetz würden keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte entstehen.

Der damalige Gesetzentwurf hätten keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen müssten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen eintreten. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern seien nicht zu erwarten.

Der damalige Gesetzentwurf enthielte die zur notwendigen Umsetzung der internationalen Übereinkommensregelungen des CDNI erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Da insofern absehbar sei, dass sich ein Änderungsbedarf, ohne eine Änderung des Übereinkommens, künftig nicht ergeben werde, solle die derzeit noch bestehende Berichtspflicht entfallen.

Anlage zu Punkt F des Gesetzesvorblatts

Im Folgenden werden folgende Abkürzungen verwendet:

WSP - Wasserschutzpolizei

HafB – Hafenbehörden

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

UmwB - Umweltbehörden

BEV – Bilgenentwässerungsverband

KreisOB - Kreisordnungsbehörden

Aufgaben nach CDNI/Ausführungsg	zuständig
Überwachung der Einhaltung des Einleitverbots für öl- und fetthaltige Abfälle (Art. 3 Abs. 1, Art. 2.01 Abs. 1 CDNI)	WSP
Ahnden bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI)	HafB, KreisOB
Überwachung der Annahmestellen hinsichtlich der Einhaltung der Annahme von Schiffsabfälle nach den festgelegten Verfahren (Art. 4 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Annahme der Meldung durch Schiffsführer, wenn öl-/fetthaltige Abfälle in die Wasserstraße gelangt sind oder freizuwerden drohen, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 2.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Getrenntsammlung öl-/fetthaltiger Abfälle und Bilgenwasser und sorgfältige Lagerung der Abfallbehälter (Art. 2.02 Abs. 1 CDNI)	WSP
Überwachung der Einhaltung der Verbote der: a) Verwendung an Deck gestauter loser Behälter als Sammelbehälter, b) Verbrennung von Abfällen, c) Einbringung öl- und fettlösender/ emulgierender Reinigungsmittel in Maschinenraumbilge (Art. 2.02 Abs. 2 CDNI)	WSP
Ausstellung des Ölkontrollbuches, Kontrolle des Ölkontrollbuches (Art. 2.03 Abs. 1, 2 CDNI)	WSP
Überwachung der Bunkerstelle/Bezugsnachweise für Gasöl (Art. 3.04, Abs. 1 CDNI)/vom SPE-CDNI für die Gebührentransaktion ausgegebene Quittung; Kontrolle der Quittung (Art. 3.04. Abs. 2 CDNI)	UmwB (BEV); Kontrollen an Bord: WSP
Kontrolle der Entrichtung der Entsorgungsgebühr durch Vergleich der eingetragenen Fahrten in Borddokumenten mit Bezugsnachweisen (Art. 3.04 Abs. 5 CDNI)	WSP

Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Entladebescheinigungen an Bord (Art. 6.03 Abs. 1 CDNI)	WSP
Überwachung der Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI)	HafB/KreisOB
Überwachung der Ladungsempfänger auf ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI)	HafB
Überwachung der Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI)	HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI)	HafB
Sanktionieren des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI)	HafB
Kontrolle der Beförderungspapiere (Art. 7.09 CDNI)	WSP
Überwachung der frist- und ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll, Slops, übrigen Sonderabfall, Genehmigung des Bedarfsplan (Art. 8.02 Abs. 1 a), c), Abs. 2 CDNI sowie § 1 Abs. 1, 8 AusfG)	UmwB
Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll durch Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe (Art. 8.02 Abs. 1 b) CDNI, sowie § 1 Abs. 2 AusfG)	UmwB

Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung und des Betriebs von Annahmestellen für häusliches Abwasser an Stamm- und Übernachtungsliegeplätzen für Kabinenschiffe (Art. 8.02 Abs. 3 CDNI, § 1 Abs. 3 AusfG)	UmwB
Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überprüfung der Einhaltung der Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen gemäß Anhang V durch Entnahme von Stichproben in unregelmäßigen Abständen (Art. 9.01 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang V CDNI)	LANUV
Überwachung der Getrenntsammlung an Bord und getrennten Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung des Verbrennungsverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Abgabe von Klärschlamm, nachweisrechtliche Prüfung (Art. 9.03 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Überwachung Sicherstellung der Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI)	HafB/UmwB
Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI)	HafB/UmwB
Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlizensystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Entsorgung der den Annahmestellen übergebenen Abfälle gem. Abfallrecht (§ 1 Abs. 10 AusfG)	UmwB

B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 abschließend beraten und diesen Gesetzentwurf einstimmig, angenommen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Februar 2017 abschließend beraten und ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. März 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13794, in seiner Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten und diesen einstimmig, unverändert angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender